

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 1 von 11

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:** NAPUS flüssig
ARTIKELNUMMER: 700011 (4 x 5 l Gebinde)
700072 (2 x 10 l Gebinde)
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des/der Stoffe/Zubereitung:** Herbizid
- 1.3 Bezeichnung des Unternehmens:** STEFES GmbH
Wendenstr. 21 b
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (40) 53308330 (08:00-17:00 Uhr)
Fax: +49 (40) 533083329
info@stefes.eu
- 1.4 Notrufnummer (24 Stunden):** Giftinformationszentrum Mainz: 06131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Gesundheitsgefahren:

Karzinogene Wirkung, Kategorie 2, H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Gefahren für die Umwelt:

Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1, H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1, H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].



GHS 08 Gesundheitsgefahr



GHS 09 Umwelt

Signalwort: **ACHTUNG**

H-Sätze – Gefahrenhinweise

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze – Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 Vor Gebrauch sämtliche Sicherheitsratschläge lesen und verstehen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 2 von 11

- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P308+P313 BEI Exposition oder Verdacht: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Hinweise

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Produkt-ID: Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung: NAPUS flüssig

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen vorhanden.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Einstufung: Verordnung (EG) 1272/2008
Propylamide	35,4	23950-58-5	245-951-4	Carc., 2, H351 Aquatic Acute, 1, H400 Aquatic Chronic, 1, H410
Ethandiol	<= 4	107-21-1	203-473-3	Acute Tox. (oral), 4, H302

3.2 Bemerkung:

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze aus Abschnitt 3.1 siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Niemals Flüssigkeiten geben oder Erbrechen auslösen, falls der Verletzte bewusstlos ist oder Krämpfe hat.

Nach Einatmen:

Betroffenen aus der Gefahrenzone bringen. An die frische Luft bringen. Einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort und lange mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges sofort unter fließendem Wasser 10-15 Minuten bei weitgespreizten Lidern, auch unter den Augenlidern, spülen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Verschlucken:

Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeblóbt werden. KEIN Erbrechen einleiten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 3 von 11

Selbstschutz des Ersthelfers:

Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Erst wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist, können lebensrettende Sofortmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluss an die Rettungskette erfolgt der Notruf. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sollte der Ersthelfer weitere Maßnahmen treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die weitere Versorgung und auch die psychische Betreuung des Betroffenen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂); Kohlenmonoxid (CO); Chlorwasserstoff (HCl), Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Vollständige Schutzkleidung tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln – darf nicht in die Kanalisation gelangen. Lösch-, Rettungs- und Aufräumarbeiten und Einwirkung von Brand- oder Schwelgasen dürfen nur mit schwerem Atemschutz durchgeführt werden. Dieses Material wird nicht brennen bis das Wasser verdampft ist. Der Rückstand kann brennen.

5.4 Weitere Angaben:

Keine weiteren Angaben vorhanden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Gesichtsschutz tragen (s. Abschnitt 8). Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen, betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife waschen. Kleidung vor Wiedergebrauch reinigen oder ordnungsgemäß entsorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

Einsatzkräfte:

Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht ins Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / ins Erdreich gelangen lassen. Im Fall von Wasser- und Bodenverschmutzung die zuständigen Behörden informieren. Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 4 von 11

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinde, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt „Entsorgung“ behandeln.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Das Risiko beim Umgang mit dem Produkt ist durch Anwendung von Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern. Das Arbeitsverfahren sollte, sofern nach dem Stand der Technik möglich, so gestaltet werden, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden oder ein Hautkontakt ausgeschlossen werden kann. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Augenspülvorrichtung bereithalten. Notdusche bereithalten. Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Jede direkte Berührung mit dem Produkt vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien sofort nach der Handhabung, vor Pausen, vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitende gründlich mit Wasser und Seife waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Auf gute persönliche Hygiene achten. Produkt unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Hitze- und Zündquellen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung des Produkts unter Beachtung der maßgeblichen behördlichen Bestimmungen. Behälter trocken und dicht geschlossen halten und an einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort lagern. Produkt unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln und Arzneimitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner anderen LGK zugeordnet sind.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine Angaben verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 5 von 11

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine zu überwachenden Parameter vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Augenspülvorrichtung bereithalten. Notdusche bereithalten.

8.2.2 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Jede direkte Berührung mit dem Produkt vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien sofort nach der Handhabung, vor Pausen, vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende gründlich mit Wasser und Seife waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Auf gute persönliche Hygiene achten. Produkt unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Augen/Gesichtsschutz

Schutzbrille tragen (DIN EN 166).

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen. Geeignetes Material: Butylkautschuk; Durchdringungszeit: > 120 mm

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung / Schutzanzug tragen. Die persönliche Schutzausrüstung hat den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (GBl. Nr. 259, Pos. 2173) zu entsprechen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten.

Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden (Die Anweisungen des Herstellers des Atemschutzgerätes betreffend Benutzung und Wartung sind zu befolgen.). Die praktisch und technisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung sollten jedoch immer an erster Stelle stehen. Sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorhanden, sind bei Bildung von Aerosolen und Nebeln ausreichende Atemschutzmaßnahmen zu treffen (Atemfilter: AP2).

Allgemeine Hinweise:

Hinweise und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Schutz des Anwenders

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 6 von 11

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Technische Maßnahmen zur Vorbeugung der Umweltkontamination treffen, insbesondere in Bezug auf das Abwasser.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	weiß bis cremeweiß
Geruch:	mild charakteristisch
pH:	7,4 – 8,4
Siedebeginn und Siedebereich:	100°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten vorhanden.
Selbstzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungspunkt:	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck:	Keine Daten vorhanden.
Relative Dichte:	Keine Daten vorhanden.
Löslichkeit:	Keine Daten vorhanden.
Log Pow:	Keine Daten vorhanden.
Log Kow:	Keine Daten vorhanden.
Viskosität, kinetisch:	Keine Daten vorhanden.
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten vorhanden.
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten vorhanden.
Oxidationseigenschaften:	Keine Daten vorhanden.

9.2 Sonstige Angaben:

Keine weiteren Informationen vorhanden.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Chlorwasserstoff; Stickoxide (NO_x)

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 7 von 11

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute orale Toxizität:

LD50 (Ratte, weiblich) > 5000 mg/kg

11.1.2 Akute dermale Toxizität:

LD50 (Ratte) > 5000 mg/kg

11.1.3 Akute inhalative Toxizität:

LC50 (Ratte) > 5,19 mg/l (Expositionsdauer 4 Stunden; Aggregatzustand Staub/Nebel)

11.1.4 Sensibilisierung:

Nicht sensibilisierend in Bezug auf Atemwege und Haut (Meerschweinchen)

11.1.5 Hautverträglichkeit:

Leicht reizend

11.1.6 Augenverträglichkeit:

Schwach reizend

11.1.7 Beurteilung Mutagenität:

Keimzell-Mutagenität: Keine Daten vorhanden.

11.1.8 Beurteilung Kanzerogenität:

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

11.1.9 Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Keine Daten vorhanden.

11.1.10 Beurteilung Entwicklungstoxizität:

Keine Daten vorhanden.

11.1.11 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Keine Daten vorhanden.

11.1.12 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Keine Daten vorhanden.

11.1.13 Aspirationsgefahr:

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Toxizität gegenüber Fischen (akut) LC50 (Regenbogenforelle [*Oncorhynchus mykiss*]), 53,6 mg/l, 96 Std.

Toxizität gegenüber Fischen (chronisch) Keine Daten vorhanden.

Daphnientoxizität (akut) EC50 (Wasserfloh [*Daphnia magna*]) > 99,2 mg/l, 48 Std.

Daphnientoxizität (chronisch) Keine Daten vorhanden.

Algtoxizität (akut) ErC50 (*Pseudokirchneriella subcapitata*) 10,4 mg/l, 72 Std.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 8 von 11

Algentoxizität (chronisch)
Bakterientoxizität

Bemerkung: Wachstumshemmung
Keine Daten vorhanden.
NOEC (Belebtschlamm) >100 mg/l, 3 Std.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität:

Mobilität im Boden: Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.
Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

12.7 Sonstige Angaben:

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt):

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.
Nicht restentleerte Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.
Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.
Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

13.1.1 Europäischer Abfallkatalog:

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Straßen- / Schienentransport (ADR/RID/ADN):

UN-Nummer:	3082
Bezeichnung des Gutes:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
Gefahrauslöser:	Propylamid
Transportgefahrenklasse:	9
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Tunnelbeschränkungscode:	(E)
Klassifizierungscode:	M6
Gefahrennummer:	90
Kennzeichen umweltgefährdend	Symbol „Fisch und Baum“

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 9 von 11

14.2 Seeschiffstransport (IMDG-Code):

UN-Nummer: 3082
Bezeichnung des Gutes: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Gefahrauslöser: 3,5-dichloro-N-(1,1-dimethylprop-2-ynyl)benzamide
Transportgefahrenklasse: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9
EmS: F-A, S-F
Kennzeichen für Meeresschadstoffe: Symbol „Fisch und Baum“

14.3 Lufttransport (ICAO-TI/IATA):

UN-Nummer: 3082
Bezeichnung des Gutes: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
Gefahrauslöser: 3,5-dichloro-N-(1,1-dimethylprop-2-ynyl)benzamide
Transportgefahrenklasse: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9
Kennzeichen umweltgefährdend: Symbol „Fisch und Baum“

14.4 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

14.5 Umweltgefahren

Angaben zu Umweltgefahren, sofern relevant, siehe 14.1-14.3.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Angaben verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige(r) Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e); der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, der Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Das Produkt unterliegt REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII Nr. 3.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017

erstellt am: 08.06.2017

Seite 10 von 11

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt Anhang I, Teil 1, Gefahrenkategorie: E1

Sonstige Vorschriften

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Verordnung (EU) Nr. 547/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel.

Anhang III

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in die Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 3

Quelle:

Eingestuft gemäß VwVwS,
Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.: Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und sind auch nicht entsprechend gekennzeichnet; dennoch sind sie so zu lagern, als wären sie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft (Deutschland).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das vorliegende Gemisch nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

H-Sätze - Gefahrenhinweise

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.2 Weitere Informationen:

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in der gebrauchsfertigen Form. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem Produkt geben und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.

Befinden sich die Bedingungen für die Verwendung des Produktes nicht unter der Kontrolle des Herstellers, geht die Haftung für die sichere Verwendung des Produktes auf den Anwender über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Mitarbeiter, die Kontakt mit dem Produkt haben, über die Gefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zu informieren.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: NAPUS flüssig

Version: 3.0 / DE

Druckdatum: 08.06.2017 erstellt am: 08.06.2017

Seite 11 von 11

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, als Bestandteile des Präparates, sowie Literaturdatenbanken und geltenden Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe und chemische Zubereitungen erstellt.

Personen, die an dem Verkehr mit dem Produkt beteiligt sind, sind entsprechend in Bezug auf die Vorgehensweise, Sicherheit und Hygiene zu schulen. Die Fahrer sind zu schulen; eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften ist auszustellen.